



Tarif-Information

Mainz, 08.07.2010

Trotz Krankheit Anspruch auf Sonn- und Feiertagszuschläge

Wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer für einen Sonn- oder Feiertagsdienst eingeteilt wurde (Dienstplan) und erkrankt ist, so besteht trotzdem ein Anspruch auf den Sonn- oder Feiertagszuschlag (BAG-Urteil). Das gleiche gilt für weitere Zuschläge (z.B. Nachtarbeit, Überstunden nach Dienstplan, Pauschale für Rufbereitschaft, Entgelte für Bereitschaftsdienst pp.) Es handelt sich bei diesen Zuschlägen um unständige Entgeltbestandteile, die bei der Berechnung der Entgeltfortzahlung bei Krankheit und des Urlaubsgeldes (§ 21 TV-L) als Durchschnitt in die Berechnung einfließen.

In § 21 TV-L haben die Tarifvertragsparteien die Höhe der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 22), bei Erholungsurlaub (§ 26) und bei Zusatzurlaub (§ 27) geregelt. In den vorgenannten Fällen werden als Entgeltfortzahlung das Tabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile (z.B. Besitzstandszulagen, Programmierzulagen, Meisterzulagen, Zulagen für ständigen Wechselschicht- oder Schichtdienst pp.) weitergezahlt. Für nicht in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile (unständige Entgeltbestandteile wie die o.a. Zuschläge) sieht die Regelung eine Durchschnittsberechnung auf der Grundlage der letzten drei Monate vor. Ausgenommen von der Durchschnittsberechnung sind Mehrarbeits- und Überstundenentgelte (mit Ausnahme des Entgelts für im Dienstplan vorgesehene Überstunden/Mehrarbeit), die Jahressonderzahlung und besondere Leistungen wie vermögenswirksame Leistungen oder die Jubiläumszulage.

Betroffene Kolleginnen und Kollegen, die Wechselschichtdienst/Schichtdienst oder Bereitschaftsdienste nach Dienstplan verrichten, sollten darauf achten, dass im Krankheitsfall oder bei Urlaub/Zusatzurlaub diese Zuschläge in die Bemessungsgrundlage eingehen. Auf die Ausschlussfrist nach § 37 TV-L (Ansprüche müssen innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht werden) wird verwiesen.

Eine Liste der unständigen Entgeltbestandteile (Zuschläge pp.) siehe Anhang.

Für Rückfragen stehen die Tarifvertreter/innen vor Ort zur Verfügung.

Anhang

Unständige Entgeltbestandteile

Entgelt für Überstunden (Dienstplan)

Zeitzuschlag für Überstunden (Dienstplan)

Entgelt für Überstunden mit Zeitzuschlag (Dienstplan)

Entgelt für Mehrarbeitsstunden von Teilzeitbeschäftigten (Dienstplan)

Entgelt für Zusatzstunden nach § 49 TV-L (Dienstplan)

Entgelt für Wachstunden nach § 46 TV-L

Zeitzuschlag für Nachtarbeit

Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen

Zeitzuschlag für Arbeit an Feiertagen ohne Freizeitausgleich

Zeitzuschlag für Arbeit an Feiertagen mit Freizeitausgleich

Zeitzuschlag für Arbeit am 24./31. Dezember (6:00 bis 14:00 Uhr)

Zeitzuschlag für Arbeit am 24./31. Dezember (14:00 bis 24:00 Uhr)

Zeitzuschlag für Arbeit an Samstagen

Tagespauschale für Rufbereitschaft (mo-fr)

Tagespauschale für Rufbereitschaft (sa,so,fei)

Stundenentgelt für Rufbereitschaft

Entgelt für geleistete Arbeit während der Rufbereitschaft

Entgelt für Bereitschaftsdienst

Zuschlag nach dem TVZ zum MtArb

- Zuschlagsgruppe I
- Zuschlagsgruppe II
- Zuschlagsgruppe III
- Zuschlagsgruppe IV
- Zuschlagsgruppe V
- Zuschlagsgruppe VI
- Zuschlagsgruppe VII
- Zuschlagsgruppe VIII
- Zuschlagsgruppe IX
- Zuschlagsgruppe X

Nicht ständige Wechselschichtarbeit (0,63 €/Std.)

Nicht ständige Schichtarbeit (0,24 €/Std.)